

19.02.86

— 1 —

Antrag

des Landes Baden-Württemberg

zur

Entschlieung des Bundesrates zur nderung des § 11 Abs. 3
der Baunutzungsverordnung

- Antrag des Saarlandes -

und

Entschlieung des Bundesrates zur nderung von § 11 Abs. 3
der Baunutzungsverordnung

- Antrag des Landes Niedersachsen -

Punkt 6a und 6b der 561. Sitzung des Bundesrates am 21. Febr. 1986

Der Bundesrat mge Ziffer 2 der Ausschueempfehlungen in Drucksache
547/1/85 in folgender Fassung annehmen:

"Die Zahl groflchiger Einzelhandelsbetriebe ist in den
letzten Jahren erheblich gestiegen. Sie siedeln sich in zu-
nehmendem Mae in Mittel- und Kleinstdten und in den Rand-
zonen von Grostdten an. Insbesondere im lndlichen Bereich
und in mittleren Stdten wird durch die Zulassung von gro-
flchigen Einzelhandelsbetrieben auerhalb von Kern- und Sonder-
gebieten in hohem Mae die vorhandene Nahversorgung durch Lden,

Handwerk und Dienstleistung beeinträchtigt. Dadurch wird auch die städtebauliche Zielsetzung, zentrale Versorgungsbereiche in Gemeinden zu schaffen, zu erhalten und zu stärken, vereitelt. Die Anstrengungen der Länder und Gemeinden, solche Gebiete unter Einsatz erheblicher finanzieller Mittel durch städtebauliche Maßnahmen zu erhalten und zu verbessern, werden behindert. In vielen Fällen treten ferner schädliche Auswirkungen auf das vorhandene Verkehrsnetz und die Verkehrswegeplanung ein.

Die geltende Fassung von § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung wird der genannten Problemlage nicht gerecht. Sie bietet keine ausreichende Handhabe, um die städtebauliche Fehlentwicklung zu verhindern. Bisher wird nach § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung vermutet, daß großflächige Einzelhandelsbetriebe sich erst ab einer Geschoßfläche von 1.500 qm erheblich auf die Verwirklichung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung oder auf die städtebauliche Entwicklung auswirken. Die Erfahrung hat jedoch gezeigt, daß bereits bei einer Geschoßfläche von 1.000 qm im Regelfall mit nachteiligen Auswirkungen zu rechnen ist. Der Bundesrat ist der Meinung, daß den aufgezeigten negativen städtebaulichen Entwicklungen insbesondere durch eine fühlbare Senkung der Vermutungsgrenze begegnet werden kann. Er bittet die Bundesregierung daher, § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung in der Weise zu ändern, daß in Satz 3 die Worte "Geschoßfläche 1.500 qm" durch die Worte "Geschoßfläche 1.000 qm" ersetzt werden.

Des weiteren sollte nach Satz 3 der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt werden:

"bei Betrieben mit einer geringeren Geschoßfläche sind die Auswirkungen insbesondere auch unter Berücksichtigung der Einwohnerzahl am Standort sowie des Umstands festzustellen, ob das Warenangebot auf den kurz-, mittel- oder langfristigen Bedarf ausgerichtet ist."

Die Änderung des § 11 Abs. 3 der Baunutzungsverordnung ist vor-

dringlich. Sie sollte daher unverzüglich, d.h. noch vor der geplanten Gesamtnovellierung der Baunutzungsverordnung vorgenommen werden.